

Sitzungsbericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 11.09.2018

TOP 1

Bürgerfragestunde

Der Vorsitzende bittet die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer Fragen an die Verwaltung zu stellen.

Es wurde angeregt, eine Informationsveranstaltung zur Datenschutzgrundverordnung für Vereine durchzuführen. Bürgermeister Buemann erwiderte, dass eine solche Infoveranstaltung voraussichtlich im Rahmen der nächsten Vereinssitzung am 16.10.2018 stattfindet.

TOP 2

Bericht des Feuerwehrkommandanten, Herrn Bucher.

„Im Jahr 2017, so der Feuerwehrkommandant Herr Bucher, waren 41 Einsätze zu verzeichnen. Darüber hinaus wurden 32 Übungen durchgeführt. Ferner gab es 32 Lehrgangstage, 4 Feuersicherheitswachdienste, 7 Brandschutzerziehungen, 6 Ausschusssitzungen, 16 Besprechungen sowie Teilnahme an 35 Veranstaltungen. Bei den 41 Einsätzen im vergangenen Jahr wurde 29 mal technische Hilfe geleistet. Bei weiteren 4 handelte es sich um Feuereinsätze sowie 5 Fehleinsätze und 3 sonstige Einsätze.

Der Personalstamm entwickelt sich erfreulicherweise wieder nach oben. Neben 33 aktiven Feuerwehrkameradinnen und Feuerwehrkameraden umfasst die Jugendfeuerwehr 18 Personen sowie die Altersabteilung 26 Mitglieder. Der Altersdurchschnitt der aktiven Feuerwehr liegt bei 33 Jahren. In diesem bzw. letztem Jahr wurde ein Gull-Ei, ein Hohlstrahlrohr, ein Sprungretter, eine Schleifkorbtrage, Schlauchregale, Schmutzwasserpumpen, LED-Baulichter sowie eine Rückfahrkamera beschafft. Fraktionsübergreifend wurde die sehr gute Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr gelobt. Ein besonderer Dank gilt dabei dem Kommandanten Herrn Bucher, der die Feuerwehr mit großem persönlichen Einsatz stetig weiter entwickelt.“

TOP 3

Bürgermeisterwahl

- **Festlegung des Wahltermins**
- **Stellenausschreibung**
- **Einreichungsfrist für Bewerbungen**

Hauptamtsleiter Plangg berichtet:

„In der GR-Sitzung am 10.10.2017 wurde beschlossen, dass die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Baidt am 25.11.2018 stattfindet.

Aufgrund der am 24.08.2018 veröffentlichten Stellenausschreibung im Staatsanzeiger hat uns ein Kollege darauf aufmerksam gemacht, dass der Wahltag am 25.11.2018 der Totensonntag ist und an diesem Tag gemäß § 2 Abs. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes keine Wahlen durchgeführt werden dürfen.

Es sind daher folgende Festsetzungen bzw. Beschlüsse neu zu fassen:

a.) Festlegung des Wahltermins

§ 47 Abs. 1 der Gemeindeordnung hat folgenden Wortlaut:

Wird die Wahl des Bürgermeisters wegen Ablaufs der Amtszeit oder wegen Eintritts in den Ruhestand oder Verabschiedung infolge Erreichens der Altersgrenze notwendig, ist sie frühestens drei Monate und spätestens ein Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen.

Die Bürgermeisterwahl ist zwischen dem 20.11.2018 und dem 20.01.2019 durchzuführen.

§ 2 Abs. 2 KomWG:

Bei Gemeindewahlen bestimmt der Gemeinderat den Wahltag.

§ 2 Abs. 3 KomWG:

Der Wahltag muss ein Sonntag sein. Am Ostersonntag, am Pfingstsonntag, am Totengedenktage sowie an gesetzlichen Feiertagen dürfen keine Wahlen durchgeführt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, die Bürgermeisterwahl am 02.12.2018 durchzuführen.

Entfällt auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl eine Neuwahl statt.

Die Verwaltung schlägt vor, eine eventuell notwendige Neuwahl am 16.12.2018 durchzuführen.

b.) Stellenausschreibung:

Gemäß § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung ist die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters spätestens 2 Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben. Es wird vorgeschlagen, die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Baidt in der 37. Kalenderwoche am Freitag, den 14. September 2018 in der Schwäbischen Zeitung - Gesamtausgabe -, im Staatsanzeiger Baden-Württemberg sowie im Amtsblatt der Gemeinde Baidt auszuschreiben.

Als Anlage habe ich Ihnen einen Ausschreibungstext beigelegt.

c.) Einreichungsfrist für Bewerbungen

Das Ende der Einreichungsfrist darf vom Gemeinderat gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag festgesetzt werden. (05. November 2018)

Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung und endet frühestens am 27.Tag vor dem Wahltag.

Vorschlag: Bewerbungen können in der Zeit vom 15. September 2018 - 05. November 2018 eingereicht werden.

Entfällt auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl eine Neuwahl statt.

Nach § 10 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes beginnt die Einreichungsfrist für neue Bewerbungen zur Neuwahl nach § 45 Abs. 2 der Gemeindeordnung am ersten Werktag nach der ersten Wahl . Ihr Ende darf vom Gemeinderat frühestens auf den dritten Tag nach dem Tag der ersten Wahl festgesetzt werden.

Vorschlag: Die Einreichungsfrist für neue Bewerbungen zu einer eventuellen Neuwahl läuft vom 03. Dezember 2018 - 05. Dezember 2018“

Beschluss:

- a.) Der Beschluss aus der Gemeinderatssitzung bzgl. Festlegung des Wahltermins vom 10.10.2017 wird aufgehoben.
- b.) Die Beschlüsse aus der Gemeinderatssitzung vom 08.05.2018 bzgl. Ausschreibungstext und Einreichungsfrist für Bewerbungen werden ebenfalls aufgehoben.
- c.) Die Bürgermeisterwahl findet am 02.12.2018 statt. Eine eventuell notwendige Neuwahl findet am 16.12.2018 statt.
- d.) Die Stellenausschreibung erfolgt am Freitag, den 14. September 2018 in der Schwäbischen Zeitung - Gesamtausgabe -, im Staatsanzeiger Baden-Württemberg sowie im Amtsblatt der Gemeinde Baidt gem. beiliegendem Text.
- e.) Die Einreichungsfrist für Bewerbungen beginnt am 15. September 2018 und endet am 05. November 2018. Die Frist einer eventuellen Neuwahl läuft vom 03. Dezember 2018 - 05. Dezember 2018
- f.) Die Wahlbezirke und Wahlräume werden wie bei der letzten Wahl beibehalten.
- g.) Der Gemeindewahlausschuss setzt sich entsprechend den Vorschlägen des Gemeinderats wie folgt zusammen:

Vorsitzender	Bürgermeister Elmar Buemann
Stellvertretender Vorsitzender	Gemeinderat Helmuth Boenke
1. Beisitzer	Gemeinderat Jürgen Schad
Stellvertreter	Gemeinderat Axel Strehle
2. Beisitzer	Gemeinderat Dr. Anton Eberle
Stellvertreter	Gemeinderat Simon Gauder
3. Beisitzer	Gemeinderat Alexander Svoboda
Stellvertreter	Gemeinderätin Mathilde Kaffenberger

- h.) Die öffentliche Vorstellung der Bewerber/ Bewerberinnen um die Stelle des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin der Gemeinde Baidt findet voraussichtlich am Freitag, den 16. Nov. 2018 um 20 Uhr in der Schenk-Konrad-Halle statt.
Die Redezeit pro Bewerber beträgt maximal 20 Minuten. Fragen an die Bewerber/ Bewerberinnen werden nicht zugelassen.
- i.) Wahlwerbung im Amtsblatt der Gemeinde Baidt ist im Anzeigenbereich mit Ausnahme der letzten Seite zulässig.

TOP 4

Abwägung über die eingegangenen Stellungnahmen und Bedenken der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Stöcklisstraße-Grünenbergstraße und die örtlichen Bauvorschriften hierzu

Bauamtsleiterin Frau Jeske trägt folgenden Sachverhalt vor:

„In der Gemeinderatssitzung vom 10.10.2017 wurde der Aufstellungsbeschluss und in der Sitzung am 10.04.2018 der Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan "Stöcklisstraße -Grünenbergstraße" und der örtlichen Bauvorschriften hierzu gemäß § 13b i.V. mit §13a Abs.1 Satz 1 BauGB beschlossen. Der Entwurf in der Fassung vom 10.04.2018 lag in der Zeit vom 22.05.2018 bis 22.06.2018 im Rathaus zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Parallel wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gehört.“

Es wurde angeregt, die Anmerkung des Kreisbrandmeisters bezüglich Brandschutz herauszunehmen.

Beschluss:

- a) Der Gemeinderat der Gemeinde Baidt macht sich die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage zur Fassung vom 10.04.2018 zu eigen.
- b) Die in der Gemeinderatssitzung darüber hinaus beschlossenen Inhalte ergänzen die Inhalte der Abwägungs- und Beschlussvorlage. Man war sich einig, die Anmerkung des Kreisbrandmeisters zum Brandschutz aus dem Textteil herauszunehmen.
- c) Für die in der Gemeinderatssitzung beschlossenen Inhalte wurde bereits vor der Sitzung eine vollständige Entwurfsfassung zur Verdeutlichung der möglichen Änderungen ausgearbeitet. Die vom Gemeinderat vorgenommenen Änderungs-Beschlüsse im Rahmen der nun vorgenommenen Abwägungen sind mit den Inhalten dieser Entwurfsfassung identisch. Der Gemeinderat billigt diese Entwurfsfassung vom 23.07.2018. Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf zum Bebauungsplan "Grünenberg-Stöcklisstraße" in der Fassung vom 23.07.2018 öffentlich auszulegen (Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB) sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen (Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB). Da die Grundzüge der Planung von den Änderungen und Ergänzungen nicht berührt sind, wird gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB bestimmt, dass die Einholung der Stellungnahmen bezüglich der Behörden und sonstigen

Träger öffentlicher Belange auf die von den Änderungen oder Ergänzungen berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt wird. Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wird zudem bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Dauer der Auslegung wird gem. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB auf eine angemessene Frist von 2 Wochen verkürzt.

- d) Hinweis: Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für den Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Grünenberg-Stöcklisstraße" im Wege der Berichtigung angepasst.

TOP 5

Vorstellung des von der Stiftung St. Franziskus, Heiligenbronn, angedachten Projektes zum Bau einer Altenhilfeeinrichtung auf dem Fischerareal

Bürgermeister Buemann berichtet:

„Die Stiftung St. Franziskus, Heiligenbronn, ist bereits Träger des Altenzentrums Selige Irmgard und Träger der Schule für Blinde und Sehbehinderte (SBBZ). Die Stiftung St. Franziskus, Heiligenbronn, hat Interesse, am Standort Baidt eine weitere Altenhilfeeinrichtung zu bauen. In insgesamt 3 sehr kleinen Wohngruppen, mit jeweils 12 Plätzen sollen mit dem neuen Pflegeheim insgesamt 36 zusätzliche Pflegeplätze für besonders intensive und herausfordernde Betreuungsbedarfe geschaffen werden. Zur Verwirklichung dieses Vorhabens ist eine Fläche mit ca. 3.500 m² auf dem Fischerareal angedacht.

Herr Michael Wühr wird das Projekt in der Gemeinderatssitzung am 11. September 2018 vorstellen.“

Herr Wühr von der Stiftung St. Franziskus teilt mit, dass seitens der Stiftung großes Interesse besteht, eine Altenhilfeeinrichtung mit 36 Betten zu bauen. Grundsätzlich wurde das vorgestellte Projekt von den Mitgliedern des Gremiums positiv gesehen. Die benötigte Fläche von ca. 3.500 m² müsste jedoch deutlich reduziert werden. Man war sich einig, dass Herr Wühr in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen ein Grobkonzept mit aussagekräftigen Kennzahlen für den Bau einer Altenhilfeeinrichtung vorstellt.

TOP 6

Übertragung der Aufgaben des Gutachterausschusses auf den Gemeindeverband Mittleres Schussental – Beschluss

Bauamtsleiterin Frau Jeske teilt mit:

„2.1 Hintergrund

Neue Gutachterausschussverordnung

Im Oktober 2017 ist die neue Gutachterausschussverordnung Baden-Württemberg in Kraft getreten. Dabei wurde die Zuständigkeit für das Gutachterausschusswesen weiterhin bei den Gemeinden belassen. Bereits im Zuge der Erbschaftssteuerreform

2008 wurden die rechtlichen Anforderungen an die Wertermittlung der Gutachterausschüsse deutlich erhöht. Diese Vorgaben konnten durch die kleingliedrige Organisation der Gutachterausschüsse häufig nicht bzw. nur eingeschränkt erfüllt werden.

Aus diesem Grund wurde in die Gutachterausschussverordnung ein zusätzlicher Absatz aufgenommen. Demnach ist für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung des Gutachterausschusses eine geeignete Personal- und Sachausstattung sowie eine ausreichende Zahl von Kauffällen erforderlich. Laut Einzelbegründung kann davon ausgegangen werden, dass zumindest bei einer Richtgröße von 1.000 auswertbaren Kauffällen pro Jahr für die wichtigsten Fallgestaltungen genügend Vergleichswerte für eine gesicherte Herleitung der Wertermittlungsdaten vorliegen.

Die Gutachterausschussverordnung schafft nun die Voraussetzungen für die Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses für mehrere Gemeinden innerhalb eines Landkreises. Dadurch soll eine qualitative Verbesserung des Gutachterausschusswesens ermöglicht werden.

Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Grundsteuer

Mit Urteil vom 10.04.2018 hat das Bundesverfassungsgericht die Einheitsbewertung von Grundstücken, die als Grundlage zur Erhebung der Grundsteuer dient, für verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber aufgefordert, eine gesetzliche Neuregelung bis Ende 2019 zu schaffen.

Die kommunalen Landesverbände sind sich darin einig, dass unter Zugrundelegung der aktuellen Entwicklungen zur Grundsteuer aus kommunaler Sicht dringender Handlungsbedarf geboten ist. Zukünftig wird ein rechtssicheres System der Grundstücksbewertung für die Grundsteuer auf den Weg gebracht werden müssen. Bei dieser neuen Bewertungsmethode wird den Bodenrichtwerten der Gutachterausschüsse ein wesentlich größeres Gewicht zugesprochen werden. Dies bedeutet wiederum, dass die Bodenrichtwerte rechtskonform ermittelt werden bzw. die Wertermittlung rechtssicher durchgeführt werden muss. Dazu ist auf Seiten der Gutachterausschüsse eine ausreichende Anzahl von Kauffällen sowie eine quantitativ und qualitativ zur Aufgabenerfüllung ausreichende Sachmittel- und Personalausstattung erforderlich. Insofern sind alle Städte und Gemeinden aufgerufen, mögliche Zusammenschlüsse vor Ort zu prüfen und ggf. zeitnah umzusetzen.

2.2. Ausgangslage im Gemeindeverband Mittleres Schussental

Bislang sind in den Gemeinden jeweils selbständige Gutachterausschüsse gebildet. Die Anforderung der neuen Gutachterausschussverordnung an leistungsfähige Einheiten können von den Gutachterausschüssen nur bedingt erfüllt werden. Deshalb wurde in der Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental am 07.12.2017 der Auftrag erteilt, zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, einen gemeinsamen Gutachterausschuss auf Gemeindeverbandsebene zu bilden, der die Anforderungen der Gutachterausschussverordnung erfüllt.

Seitdem wurde eine Vielzahl an Gesprächen mit den Verbandsgemeinden geführt. Dabei wurde auf Verwaltungsebene Einigkeit darüber erzielt, dass die Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses auf Verbandsebene sinnvoll und im Hinblick auf die Grundsteuerthematik eine zeitnahe Umsetzung wünschenswert ist.

Durch die Übertragung der Aufgabe auf den Gemeindeverband können die Anforderungen an eine leistungsfähige Einheit nach der Gutachterausschussverordnung erfüllt werden: In den Mitgliedsgemeinden fallen in der Summe pro Jahr rund 1.200 Kauffälle an. Darüber hinaus werden pro Jahr ca. 60 Einzelgutachten durchgeführt.

2.3. Konzept für einen gemeinsamen Gutachterausschuss

Für das Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands soll ein gemeinsamer Gutachterausschuss gebildet werden, der sich einer gemeinsamen Geschäftsstelle bedient. Eine Beibehaltung der einzelgemeindlichen Gutachterausschüsse, die sich einer gemeinsamen Geschäftsstelle bedienen ist nach der Gutachterausschussverordnung unzulässig.

Der Gutachterausschuss wird deshalb künftig aus

- dem/der Vorsitzenden,
- mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und
- weiterer ehrenamtlicher Gutachter/innen

bestehen. Um den örtlichen Sachverstand weiter einzubinden, sollen die Gemeinden mehrere stellvertretende Vorsitzende und weitere ehrenamtliche Gutachter/innen aus ihren Gemeinden der Verbandsversammlung zur Bestellung vorschlagen. Im Einzelfall soll die Besetzung dann immer mit einem stellvertretenden Vorsitzenden und ehrenamtlichen Gutachtern aus der Gemeinde erfolgen, auf deren Gebiet ein Gutachten zu erstatten ist. Lediglich in Spezialfällen sollen ggf. weitere Gutachter hinzugezogen werden. Die Bodenrichtwertsitzung ist im gesamten Gutachterausschuss durchzuführen.

Die Geschäftsstelle des künftigen Gutachterausschusses soll beim Baudezernat, Stabstelle GMS-FNP der Stadt Ravensburg angesiedelt werden. Damit eine gesetzeskonforme Aufgabenerfüllung möglich ist, soll die Geschäftsstelle mit den erforderlichen Personal- und Sachmitteln ausgestattet werden.

Als Verbindungsglied zwischen den einzelnen Mitgliedsgemeinden, der Geschäftsstelle und dem Gutachterausschuss soll eine Art Lenkungsausschuss eingerichtet werden, dessen Aufgaben im Zuge der Umsetzung der Grundsatzbeschlüsse in einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung aller fünf Mitgliedskommunen näher zu definieren sind.

Mit der Einrichtung des gemeinsamen Gutachterausschusses fallen die Aufgaben bei den einzelnen Mitgliedsgemeinden weg. Somit erlöschen automatisch die bisherigen Bestellungen der Gutachter. Die Aufgaben der Geschäftsstellen gehen auf die neue Geschäftsstelle über.

2.4. Weitere Vorgehensweise

In der Verbandsversammlung am 12.04.2018 wurde bereits über das Ergebnis des Prüfauftrags informiert. Die politischen Gremien der Verbandsgemeinden haben im Juni/Juli über die grundsätzliche Bereitschaft zur Aufgabenübertragung an den GMS beraten. In allen Gemeinden wurde die grundsätzliche Bereitschaft signalisiert.

Nach Zustimmung der Verbandsversammlung am 19.07.2018 die Verbandssatzung grundsätzlich zu ändern, soll im Anschluss der Sitzung die Vereinbarung der Änderung der Verbandssatzung beschlossen werden.

Im Anschluss werden die Mitgliedsgemeinden gebeten in den jeweiligen Gremien die Beschlüsse zur Satzungsänderung bis zur nächsten Verbandsversammlung herbeizuführen und der Allgemeinen Verbandsverwaltung mit Sitz in Ravensburg jeweils einen beglaubigten Auszug aus der Niederschrift zukommen zu lassen.

In der nächsten Verbandsversammlung soll dann der endgültige Beschluss zur Änderung der Verbandssatzung gefasst werden.

Zur Umsetzung der Aufgabenübertragung an den GMS wird die Technische Verbandsverwaltung bei der Stadt Ravensburg beauftragt, alle erforderlichen Schritte einzuleiten. Hierzu gehören insbesondere folgende Arbeiten:

- Ausarbeitung der Organisation des künftigen Gutachterausschusses in enger

- Abstimmung mit den Verbandsgemeinden,
- Erarbeiten einer Gebührensatzung für den Gemeindeverband inklusive Gebüh-
renkalkulation,
- Haushaltsmittelanmeldungen,
- Anpassung des Geschäftsbesorgungsvertrages,
- Aufbau der zukünftigen Geschäftsstelle in Abstimmung mit der Hauptverwaltung
der Stadt Ravensburg,
- Vorbereitung der Gutachterbestellung.“

Beschluss:

Die Gemeinde Baintdt stimmt der Übertragung der Aufgaben des Gutachterausschusses auf den Gemeindeverband Mittleres Schussental und der erforderlichen Änderung der Verbandssatzung zu.

TOP 7

Bauantrag zum Neubau eines Wintergartens mit Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Mittlere Breite“ auf Flst. 74/13, Eschenstraße 13

Bauamtsleiterin Frau Jeske berichtet:

„Der Bauherr beantragt an der 2002 errichteten Doppelhaushälfte den Anbau eines Wintergartens im Bereich der bestehenden Terrasse. Der Wintergarten soll 5,00m breit und 4,00m tief sein. Die Höhe beträgt an der Traufseite 2,90m und am Hausgrund 3,40m. Der Bruttorauminhalt überschreitet die Grenze der verfahrensfreien Bauvorhaben (40,00m³ im Innenbereich) und ist somit genehmigungspflichtig.

Das Bauvorhaben wird nach § 30 BauGB beurteilt und liegt im Bereich des rechtsgültigen Bebauungsplans „Mittlere Breite“. Der errichtete Wintergarten liegt außerhalb des Baufeldes, weshalb eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 BauGB erforderlich ist.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann ein Vorhaben von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordert oder
2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Aus Sicht der Verwaltung sind die Grundzüge der Planung nicht berührt, die Abweichung ist städtebaulich vertretbar und mit den nachbarlichen Interessen vereinbar.“

Beschluss:

1. Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag wird erteilt.
2. Die notwendige Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich der Bauquartiersüberschreitung für den Wintergarten wird erteilt.

TOP 8

Bauantrag zur Errichtung von Nebenanlagen mit Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Marsweiler Spielmann I“ auf Flst. 449/2 Fliederstr. 2

Bauamtsleiterin Frau Jeske teilt mit:

„Das Landratsamt Ravensburg hat bei einer Baukontrolle festgestellt, dass auf dem Grundstück Fliederstr. 2 Nebenanlagen errichtet wurden, für die keine Baugenehmigung vorlag. Es handelt sich hierbei um eine Gartenlaube (Baujahr 1995) und einen Geräteschuppen (Baujahr 1997), die beide im Grenzabstand stehen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 Landesbauordnung (LBO) darf die Grenzbebauung, wenn es sich um Garagen, Gewächshäuser und Gebäude ohne Aufenthaltsräume mit einer Wandhöhe bis 3 m und einer Wandfläche bis 25 m² handelt, entlang der einzelnen Nachbargrenzen 9 m und insgesamt 15 m nicht überschreiten. Das Maß von 15 m wird im vorliegenden Fall um 4 m überschritten, wobei die Grenzbebauung zur öffentlichen Fläche nicht angerechnet wird. Eine Genehmigung wäre nur möglich, wenn der Nachbar von Flst. 449/3 oder Flst. 454/67 eine Baulast übernehmen würde.

Das Bauvorhaben wird nach § 30 BauGB beurteilt und liegt im Bereich des rechtsgültigen Bebauungsplans „Marsweiler Spielmann I“. Die errichteten Nebengebäude liegen außerhalb des Baufeldes, weshalb eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 BauGB erforderlich ist.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann ein Vorhaben von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

4. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordert oder
5. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
6. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Aus Sicht der Verwaltung sind die Grundzüge der Planung nicht berührt, die Abweichung ist städtebaulich vertretbar. Allerdings ist die Bebauung nicht mit den nachbarlichen Interessen vereinbar.“

Unter dem Vorbehalt, dass ein Nachbar eine entsprechende Baulast übernimmt, ergeht folgender

Beschluss:

1. Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag wird erteilt.
2. Die notwendige Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich der Bauquartiersüberschreitung für die Nebenanlagen wird erteilt.

TOP 9

Stellungnahme zur Fortschreibung der Plansätze Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben

Bürgermeister Buemann berichtet:

„Die Gemeinde Baidt ist von der Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben betroffen. Zum Einen ist die Gemeinde Baidt über den Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baidt vom geplanten Kiesabbau in Vogt, Grund, betroffen und zum Anderen von den beabsichtigten Kiesabbaumaßnahmen auf Gemarkung Baidt, Humpiswald.

Aus der Fortschreibung der Plansätze zum Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben sind die geplanten Kiesabbaugebiete auf der Gemarkung Baidt zu entnehmen.

Demnach sind im Humpiswald Baidt 7,8 ha Fläche als **Vorranggebiet für den Abbau** oberflächennaher mineralischer Rohstoffe geplant.

Weitere 7,8 ha Abbaugebiete sind als **Vorranggebiete zur Sicherung** oberflächennaher mineralischer Rohstoffe im Humpiswald in Baidt geplant.

Darüber hinaus enthält die Fortschreibung der Plansätze der Rohstoffabbau und Rohstoffsicherung weitere 10,1 ha **Vorbehaltsgebiete zur Sicherung** oberflächennaher mineralischer Rohstoffe.

Zum geplanten Kiesabbau in Baidt, Humpiswald, wird vorgeschlagen, dem Kiesabbau zuzustimmen, sofern der Kies über die Landesstraße 314 abgefahren wird.

Zur Stellungnahme zum Kiesabbau in Vogt, Grund, siehe Anlagen 5 und 6. Als Stellungnahme zum Kiesabbau in Vogt, Grund, wird vorgeschlagen, die Stellungnahme des Zweckverbands Wasserversorgung Baienfurt-Baidt zu übernehmen.

Die Stellungnahmen zur Fortschreibung der Plansätze für Rohstoffabbau und Rohstoffgewinnung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben sind bis 26. September 2018 beim Regionalverband Bodensee-Oberschwaben einzureichen.“

Beschluss:

- 1) Dem Kiesabbau in Baidt, Humpiswald, wird zugestimmt, sofern der Abtransport des Kieses über die L 314 erfolgt.
- 2) Als Mitglied des Zweckverbands Wasserversorgung Baienfurt-Baidt schließt sich die Gemeinde Baidt bezüglich des Kiesabbaus in Vogt, Grund, der Stellungnahme des Zweckverbands Wasserversorgung Baienfurt-Baidt an. Hierzu wird die Stellungnahme von Herrn Rechtsanwalt Dr. Heer von der Endfassung übernommen.

TOP 10

Musikschule Ravensburg e.V.

- **Neues Gesamtfinanzierungskonzept ab 2019**
- **Erhöhung des kommunalen Beitrags der Mitgliedsgemeinden zum 01.01.2019 und 01.01.2020**

Bürgermeister Buemann berichtet:

„2.1 Bisherige Entwicklungen

- Die kommunalen Beiträge der Musikschule Ravensburg e. V. sind seit 2006 stabil bzw. konnten 2006 und 2010 sogar gesenkt werden. Diese kommunalen Beiträge konnte die Musikschule aufgrund der Erhöhung der Kreismittel 2011 sowie eines Lohnverzichtes des Kollegiums der Musikschule Ravensburg e. V. bis Ende 2014 halten. Ende 2014 waren die Rücklagen der Musikschule Ravensburg e. V. nahezu aufgebraucht.
- Die Mitgliedsgemeinden der Musikschule Ravensburg e. V. haben daher einer moderaten Erhöhung der kommunalen Mitgliedsbeiträge zum 01.01.2015 und 01.01.2016 zugestimmt. Die Erhöhung wurde daraufhin in der Mitgliederversammlung der Musikschule Ravensburg e. V. am 03.03.2015 beschlossen.
- Eine weitere Erhöhung der kommunalen Mitgliedsbeiträge erfolgte zum 01.01.2017. Die Mitgliederversammlung der Musikschule Ravensburg e. V. stimmte der Erhöhung der kommunalen Beiträge ab 01.01.2017 am 22.11.2016 zu. Die Mitgliederversammlung stimmte damals auch einer Erhöhung der Elternbeiträge ab 01.04.2017 zu.
- In einer Klausurtagung am 19.05.2017 und einer Strategiesitzung der Bürgermeister/innen der Mitgliedsgemeinden sowie des Landkreises am 06.10.2017 wurden Eckpunkte eines Finanzierungskonzeptes diskutiert um eine Verbesserung der Liquidität der Musikschule Ravensburg e. V. zu erreichen.
- Nachstehende Vorschläge aus der Strategie- und Vorstandssitzungen sind bereits in den Haushaltsplan der Musikschule Ravensburg e. V. für 2018 durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.11.2017 eingeflossen:
 - a) Kostendeckung bei den Kooperationen der Musikschule Ravensburg "Bläserklassen und Klassen musizieren"
 - b) Refinanzierung von Personalkosten bei "Jugend musiziert" (z. B. durch Spenden)
 - c) Refinanzierung der Personalkosten für die musikalische Umrahmung beim Rudentheater
 - d) Kostendeckung bei den Kooperationen "Singen – Bewegen - Sprechen" spätestens ab 01.07.2018Mit diesen Maßnahmen konnte auf eine Erhöhung der kommunalen Mitgliedsbeiträge 2018 verzichtet werden.

2.2 Finanzierung der Musikschule Ravensburg e. V. ab 01.01.2019

- Die jährlichen Kostensteigerungen im Haushalt der Musikschule Ravensburg e. V. gehen im Wesentlichen einher mit den Tarifsteigerungen im öffentlichen Dienst. Bei derzeit ca. 2.400 Schülerinnen und Schülern (Beleger) und Personalkosten von ca. 2.600.000 € fallen die tariflich vereinbarten Lohnerhöhungen in den kommenden Jahren wie folgt aus
 - vom 01.04.2018 bis 31.03.2019, durchschnittlich 3,19 %
 - vom 01.04.2019 bis 31.03.2020, durchschnittlich 3,09 %
 - vom 01.04.2020 bis 31.08.2020, durchschnittlich 1,06 %
- Dies bedeutet für die Musikschule Ravensburg e. V. bei der derzeitigen jährlichen Lohnkostensumme von ca. 2.600.000 € eine jährliche Lohnkostenerhöhung
 - vom 01.04.2018 bis 31.03.2019, ca. 83.000 €
 - vom 01.04.2019 bis 31.03.2020, ca. 80.000 €
 - vom 01.04.2020 bis 31.08.2020, durchschnittlich 27.500 €
- Um eine kleine Liquiditätsreserve zu haben, hat der Vorstand der Musikschule Ravensburg e. V. am 12.06.2018 beschlossen, beim Finanzierungskonzept von einer Kostensteigerung von jährlich 90.000 € bis Ende 2020 auszugehen.
- Diese Kostensteigerungen nur auf zwei Partner (Eltern und Trägergemeinden) aufzuteilen, würde aus Sicht des Vorstandes mittelfristig zum Verlust entweder von Schüler/innen oder kommunalen Mitgliedern führen. Deshalb schlägt der Vorstand der Musikschule Ravensburg e. V. ein Gesamtfinanzierungskonzept vor das auf drei Säulen, Träger, Eltern und Mitarbeitern aufgebaut ist.
- Konkret empfiehlt der Vorstand der Musikschule Ravensburg e. V. die Mehrkosten von jährlich 90.000 € auf alle drei Partner wie folgt zu verteilen:
 - Trägergemeinden jährlich 35.000 €
 - Eltern jährlich 25.000 €
 - Mitarbeiter jährlich 30.000 €
- Für die Gemeinde Baidt würde die Umsetzung dieses Vorschlages eine jährliche Erhöhung des Mitgliedsbeitrages von ca. 1.470 € in den Jahren 2019 und 2020 bedeuten.
Für die Eltern der Musikschule Ravensburg e. V. bedeutet dies konkret eine Erhöhung von 1 € je Unterrichtseinheit 2019 und 2020.
Zur Umsetzung des Finanzierungsbeitrages der Mitarbeiter der Musikschule Ravensburg e. V. hat der Vorstand dem Betriebsrat der Musikschule in einem Gespräch am 14.05.2018 vorgeschlagen den "Topf" für die leistungsorientierte Bezahlung entsprechend zu reduzieren. Ansonsten wäre eine Veränderung der Wochenarbeitszeit der Mitarbeiter/innen durch Anpassungen bei den Ferienregelungen möglich. Die Abstimmung hierzu läuft parallel mit dem Betriebsrat der Musikschule. Über ein Ergebnis wird berichtet.

Um ab 2019 zu einer nachhaltigeren Gesamtfinanzierung der Musikschule Ravensburg e. V. zu kommen ist die Umsetzung des vorgeschlagenen Finanzierungskonzeptes dringend notwendig. Der Vorstand der Musikschule Ravensburg e. V. hat deshalb am 12.06.2018 einstimmig beschlossen, dass oben dargestellte Finanzierungskonzept der Mitgliederversammlung im Herbst 2018 zur Beschlussfassung vorzulegen.“

Beschluss:

1. Das neue Gesamtfinanzierungskonzept der Musikschule Ravensburg e. V. ab 2019 wird zur Kenntnis genommen.
2. Um das Gesamtfinanzierungskonzept sicherzustellen wird der Erhöhung der kommunalen Beiträge der Mitgliedsgemeinden zum 01.01.2019 und 01.01.2020 zugestimmt.
Dies bedeutet für die Gemeinde Baidt 2019 und 2020 eine Erhöhung des kommunalen Beitrages um jeweils ca. 1.470 €.
3. Die Vertreter der Gemeinde in der Mitgliederversammlung der Musikschule Ravensburg werden beauftragt, dem Gesamtfinanzierungskonzept der Musikschule Ravensburg e. V. ab 01.01.2019 und der Erhöhung des kommunalen Beitrages 2019 und 2020 in der Mitgliederversammlung der Musikschule Ravensburg im Herbst 2018 zuzustimmen.

TOP 11

Darlehensaufnahme der Eigenbetriebe

- Gewährung von Trägerdarlehen an den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung und an den Eigenbetrieb Wasserversorgung

Kämmerer Abele teilt mit:

„Die Entwicklung der Trägerdarlehen 2018 bei den Eigenbetrieben Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wurde dargestellt. Die Gemeinde hat im Gemeindehaushalt sowie bei den Eigenbetrieben keine externen Darlehen.

Die Gemeinde Baidt ist aufgrund ihres Rücklagenstandes derzeit in der Lage den Eigenbetrieben für deren Investitionen, welche die Abschreibung abzüglich Auflösung von Zuschüssen und Tilgung überschreiten, Darlehen zur Verfügung zu stellen. Im Wirtschaftsplan 2018 war die Aufnahme externer Darlehen (EB Abwasserbeseitigung 572.900 € und EB Wasserversorgung in Höhe von 298.800 €) geplant.

Die Kassenrechnung der Eigenbetriebe wird über die Einheitskasse der Gemeinde abgewickelt. Hierbei entstehen sowohl Kassenmehreinnahmen als auch Kassenmehrausgaben. Diese werden bereits heute in Anlehnung der örtlichen Kontokorrentkonten- bzw. Geldmarktkontenkonditionen verzinst.

a) Gewährung eines Trägerdarlehens an den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

In der Bilanz zum 31.12.2017 wurde eine Kassenmehrausgabe (Kassenkredit) für bereits getätigte Investitionen in Höhe von 106.533,98 € ausgewiesen. Hätte der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung nicht noch einen Jahresgewinn läge die Kassenmehrausgabe bei weitem höher. 2018 wurde bisher die Inlinersanierung und die Tulpen/Lilienstraße schlussgerechnet. An Neuinvestitionen steht das Baugebiet Geigensack Erweiterung (Investition im Bereich des EB Abwasserbeseitigung in Höhe von 500.000 €) an.

Da der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung bei der Gründung mit 0 € Stammkapital ausgestattet wurde, muss jede Investition mit Fremdkapital oder Trägerdarlehen finanziert werden.

Die Verwaltung schlägt im Beschlussvorschlag vor, dem EB Abwasserbeseitigung ab 01.10.2018 ein Trägerdarlehen in Höhe von **400.000 €** mit linearer Tilgung (Tilgung 2.000 € im Quartal, 8.000 € pro Jahr) mit 1,5 % Verzinsung zur Verfügung zu stellen. Im Haushalt stehen hier Haushaltsmittel in Höhe von 450.000 € zur Verfügung.

b) Gewährung eines Trägerdarlehens an den Eigenbetrieb Wasserversorgung

In der Bilanz zum 31.12.2017 wurde eine Kassenmehrausgabe (Kassenkredit) für bereits getätigte Investitionen in Höhe von 28.886,29 € ausgewiesen. An Neuinvestitionen stehen das Baugebiet Geigensack sowie die Neuverlegung in der Erlenstraße an.

Die Verwaltung schlägt im Beschlussvorschlag vor, dem EB Wasserversorgung ein Trägerdarlehen in Höhe von **150.000 €** mit linearer Tilgung (Tilgung 937,50 € im Quartal, 3.750 € pro Jahr) mit 1,5 % Verzinsung aus den Rücklagenmitteln zur Verfügung zu stellen. Im Haushalt stehen hier Haushaltsmittel in Höhe von 350.000 € zur Verfügung. 190.000 € Trägerdarlehen werden noch vom Zweckverband gemäß Beschluss vom 28.11.2017 abgerufen.

Verzinsung:

Bei den Zinskonditionen für Trägerdarlehen darf ein Eigenbetrieb nicht schlechter gestellt werden, wie wenn er auf dem Kapitalmarkt selbst ein Fremddarlehen aufnähme. Gegenseitige Leistungen zwischen Trägerkommune (Kämmereihaushalt) und Eigenbetrieb sind „angemessen“ zu vergüten (§ 13 EigBVO). Dies gilt auch hinsichtlich der Festlegung der Zinssätze für Kredite aus dem Gemeindehaushalt an einen Eigenbetrieb (sog. Trägerdarlehen).

Es muss jede Maßnahme im Vermögensplan über Abschreibung abzüglich Tilgung und Auflösung von Zuschüssen oder über ein externes oder internes Trägerdarlehen gegenfinanziert werden. Die Eigenbetriebe haben derzeit kein externes Darlehen mehr. In Zeiten guter Rücklagenstände kann man den Eigenbetriebe Trägerdarlehen für Investitionen gewähren. Jedoch sollte in Zukunft bei rückläufiger Rücklagenentwicklung wieder auf externe Darlehen für Investitionsvorhaben zurückgegriffen werden.

Aufgrund der derzeitigen Rücklagensituation kann ein Trägerdarlehen gewährt werden. Eine Festgeldverzinsung wird nicht mehr gewährt. Alternativ wäre ein Darlehen bei den örtlichen Banken (ca. 1,5%) denkbar.

Verzinsung der Kassenkredite:

Kassenmehreinnahmen bzw. Kassenmehrausgaben der Eigenbetriebe werden gegenseitig in Höhe des jeweiligen Kontokorrentzinssatzes der Gemeinde bei den örtlichen Banken verzinst.“

Beschluss:

1. Die Gemeinde Baidt gewährt dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung ab 01.10.2018 ein Trägerdarlehen in Höhe von 400.000 € zu 1,5 % (jährliche Tilgung 8.000 €, Zinsanpassung 30.09.2023).
2. Die Gemeinde Baidt gewährt dem Eigenbetrieb Wasserversorgung ab 01.10.2018 ein Trägerdarlehen in Höhe von 150.000 € zu 1,5 % (jährliche Tilgung 3.750 €, Zinsanpassung 30.09.2023).

TOP 12

Lohnabrechnungsprogramm dvv-Personal des Rechenzentrums Ulm - Änderung Personalabrechnungsservice

Hauptamtsleiter Plangg berichtet:

„Seit dem 01.01.2015 setzt die Gemeinde Baidt das Lohnabrechnungsprogramm dvv-Personal des Rechenzentrums Ulm ein.

Dieses Programm sieht folgende Varianten vor:

- 1.) Grundservice:
 - Bereitstellung der Software
 - Bereitstellung des Serverbetriebs
 - Basisbetreuung über eine Hotline
- 2.) Fullservice: (siehe Anlage)
 - Ersterfassung neuer Personalfälle
 - Laufende Erfassung abrechnungsrelevanter Änderungen
 - Abwicklung von Austritten
 - Erfassung aller Leistungsdaten
 - Meldungen an Sozialversicherung, ZVK, Unfallkassen usw.

Die Lohnabrechnung wird im Rathaus nur von 1 Person (Herr Plangg) gemacht. Im Krankheits – bzw. Urlaubsfall gibt es keine Vertretung.

Das Personalrecht aber auch das Sozialversicherungsrecht wird immer komplexer. Das erforderliche Fachwissen kann nicht gewährleistet werden.

Die Leistungen vor allem aber die Vorteile die ein solcher Fullservice bietet, ist als Anlage beigefügt.

Was kostet dieser Service:

Die Bereitstellung der Software, Produktion und Betreuung bei ca. 85 Personalfällen beläuft sich auf 550,00 € monatlich.

Beim Fullservice (komplette Entgeltabrechnung inclusive Folgeaktivitäten) wird pro aktivem Fall und Monat ein Aufpreis in Höhe von

- 11,44 € für Beamte und
- 15,27 € für Beschäftigte

fällig.

Auf ein Jahr hochgerechnet bedeutet dies Mehrausgaben in Höhe von ca. 686 € bei den Beamten (5) und 14660 € bei den Beschäftigten (80)

Mit Ausnahme der großen Kreisstädte Ravensburg und Weingarten sowie der Gemeinde Baienfurt haben die umliegenden Gemeinden schon seit vielen Jahren die Erstellung der Gehaltsabrechnungen komplett an das Rechenzentrum bzw an den Personalservice des Landratsamtes Ravensburg abgegeben.

Durch die Abgabe der Entgeltabrechnung an das Rechenzentrum Ulm wird zwar voraussichtlich nur eine geringe prozentuale Arbeitsentlastung erzielt, die jedoch dringend durch erhöhten Arbeitsaufwand im Bereich der Anschlussunterbringung der Asylbewerber benötigt wird.

Im Vordergrund steht, dass es keine Vertretungsprobleme bei Krankheit und Urlaub gibt - aber vor allem, dass Rechtssicherheit gegeben ist.“

Beschluss:

Dem Zweckverband kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm (Rechtsnachfolger ITEOS) wird die komplette Entgeltabrechnung inclusive Folgeaktivitäten ab dem 01.01.2019 unter dem Vorbehalt übertragen, dass die Entgeltabrechnung über den Personalservice des Landratsamtes Ravensburg .nicht kostengünstiger ist.

TOP 13

Information zu den Räumlichkeiten, die den Vereinen/Institutionen bzw. dem Kirchenchor in der Gemeinde Baidt zur Verfügung gestellt werden

Hauptamtsleiter Plangg gab dem Gremium eine Übersicht bekannt, aus der ersichtlich ist, welche Räumlichkeiten den einzelnen Vereinen zur Verfügung stehen.

Es wurde bemängelt, dass aus dieser Übersicht nicht erkennbar ist, wie häufig die Räume pro Woche/Monat durch den jeweiligen Verein genutzt werden.

Darüber hinaus soll sich die Verwaltung noch den Belegungsplan der Räume der Villa Kunterbunt besorgen.

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wurde auf die nächste Gemeinderatssitzung vertagt.

TOP 14

Allgemeine Finanzprüfung 2010 - 2015 – Bekanntgabe des Abschlusses des Prüfungsverfahrens

Bürgermeister Buemann teilt mit:

„Die Gemeindeprüfungsanstalt hat die Allgemeine Finanzprüfung bei der Gemeinde Baidt für die Jahre 2010 – 2015 durchgeführt.

Das Landratsamt Ravensburg hat zum Abschluss der überörtlichen Prüfung bestätigt, dass die im Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt vom 23.08.2017 festgestellten Anstände erledigt sind.

Hiermit wird der Gemeinderat über den Abschluss des Prüfungsverfahrens unterrichtet.“

TOP 15

Anfragen und Bekanntgaben

a) Anhörung von Behörden im Genehmigungsverfahren zur Einrichtung von Gemeinschaftsschulen.

Die Stadt Ravensburg plant die Einrichtung einer vierzügigen Gemeinschaftsschule von Klassenstufe 5 bis 10 an der Kuppelnaus Schule. Das Amt für Schule, Jugend und Sport bittet die Gemeinde um Stellungnahme zu diesem Vorhaben.

Beschluss:

Die Gemeinde Baidt erhebt keine Einwände gegen die Einrichtung dieser Gemeinschaftsschule.

b) Hochwasserschutzmaßnahme Sulzmoosbach – Planfeststellungsverfahren

Auf Grund neuer Berechnungen der Niederschlagshäufigkeiten wird das Fischerareal bei einem HQ 100 überflutet. Ein Fachplanungsbüro hat daher vorgeschlagen, die anfallenden Regenmengen mittels eines Bypasses in das geplante Retentionsbecken beim geplanten Kreisverkehr einzuleiten.

c) Fortführung Radweg Sulzmoosbach

Es wurde angefragt, ob es Planungen zur Fortführung des Radweges Sulzmoosbach in Richtung Mochenwangen gibt. Grundsätzlich, so Bürgermeister Buemann, macht es Sinn, den Radweg fortzuführen. Schwierigkeiten dürfte es beim Grunderwerb geben. Für diesen 3. Bauabschnitt ist mit Kosten i. H. v. ca. 1 Mio. € zu rechnen. Ein entsprechender Zuschussantrag wird noch gestellt.

Beschluss:

Um die Planung voranzutreiben, werden Planungskosten in einer Größenordnung zwischen 5.000 bis 8.000 € zur Verfügung gestellt.